

Entwurf für eine

Stand: 3. September 2026

Verordnung über das Ende der Abfalleigenschaft und die Nebenprodukt-eigenschaft von rezyklierten Gesteinskörnungen und industriell herge-stellten Gesteinskörnungen für den Einsatz im Hochbau

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchst. a) des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) neu gefasst worden ist, und auf Grund des § 4 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Verordnung über das Ende der Abfalleigenschaft und die Nebenprodukteigenschaft von rezyklierten Gesteinskörnungen und industriell hergestellten Gesteinskörnungen für den Einsatz im Hochbau

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen rezyklierte Ge-steinskörnungen und industriell hergestellte Gesteinskörnungen, die zur Herstel-lung von Beton für den Einsatz im Geltungsbereich der Landesbauordnungen ver-wendet werden sollen,

1. das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts-gesetzes erreichen,
2. als Nebenprodukte nach § 4 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an-zusehen sind.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung konkretisieren die Anforderungen des § 5 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an das Ende der Abfalleigenschaft von rezyklierten Gesteinskörnungen sowie des § 4 Absatz 1 des

Kreislaufwirtschaftsgesetzes an die Nebenprodukteeigenschaft von industriell hergestellten Gesteinskörnungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rezyklierte Gesteinskörnungen im Sinne dieser Verordnung sind Gesteinskörnungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1, die zur Herstellung von Beton für den Einsatz im Geltungsbereich der Landesbauordnungen verwendet werden sollen.

(2) Industriell hergestellte Gesteinskörnungen im Sinne dieser Verordnung sind Gesteinskörnungen nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 2 Satz 1, die zur Herstellung von Beton für den Einsatz im Geltungsbereich der Landesbauordnungen verwendet werden sollen.

(3) Aufbereitungsanlage im Sinne dieser Verordnung ist eine Anlage, in der mineralische Stoffe behandelt, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt oder abgekühlt werden; als Aufbereitungsanlage gilt auch eine Anlage, in der mineralische Stoffe in einer für die Verwendung im Hochbau geeigneten Form unmittelbar anfallen, sowie eine Anlage, in der der Bindemittelanteil aus Ausbauasphalt oder aus teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt wird und mineralische Stoffe gewonnen werden.

(4) Güteüberwachung im Sinne dieser Verordnung ist die Typprüfung und Werkseigene Produktionskontrolle rezyklierter Gesteinskörnungen gemäß der DIN 4226-102 „Rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton nach DIN EN 12620 – Teil 102: Typprüfung und Werkseigene Produktionskontrolle“, Ausgabe [...]. Für die Güteüberwachung der Herstellung industriell hergestellter Gesteinskörnungen gelten die Regelungen der DIN 4226-102 entsprechend.

(5) Verwender im Sinne dieser Verordnung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die rezyklierte oder industriell hergestellte Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton für den Einsatz im Geltungsbereich der Landesbauordnungen verwendet.

Abschnitt 2

Ende der Abfalleigenschaft

§ 3

Ende der Abfalleigenschaft von güteüberwacht hergestellten rezyklierten Gesteinskörnungen und industriell hergestellter Gesteinskörnung aus Hausmüllverbrennungssasche

(1) Die Abfalleigenschaft von rezyklierten Gesteinskörnungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1, die in Aufbereitungsanlagen durch Aufbereitung von Abfällen hergestellt worden sind, endet, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2, 4 und 5 erfüllt sind. Die Abfalleigenschaft von industriell hergestellten Gesteinskörnungen im Sinne von Absatz 3, die in Aufbereitungsanlagen durch Aufbereitung von Abfällen hergestellt worden sind, endet, wenn die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind.

(2) Um die rezyklierten Gesteinskörnungen herzustellen, darf der Betreiber der Aufbereitungsanlage jeweils nur die folgenden Abfälle der Aufbereitung zugeführt haben, indem diese Abfallfraktionen untereinander und von anderen Abfällen getrennt gesammelt, getrennt zur Aufbereitungsanlage befördert und in der Aufbereitungsanlage getrennt der Aufbereitung zugeführt worden sind:

1. mineralische Abfälle, die
 - a) bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung,
 - b) bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte oder
 - c) durch Entfernung des Bindemittelanteils aus Ausbauasphalt oder teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffenangefallen sind, zur Herstellung von rezyklierten Gesteinskörnung aus Recycling-Baustoff;
2. Sedimente und subhydrische Böden der Gewässersohle, Oberböden, Unterböden oder Untergrund im unmittelbaren Umfeld des Gewässerbettes oder Oberböden im Ufer- und Überschwemmungsbereich des Gewässers, die im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- oder Ausbaumaßnahmen aus oder an Gewässern entnommen worden sind, zur Herstellung von rezyklierten Gesteinskörnung aus Baggergut;
3. Bettungsmaterial, das bei Baumaßnahmen an Schienenverkehrswegen oberhalb der Tragschicht oder des Planums angefallen ist, zur Herstellung von rezyklierten Gesteinskörnung aus Gleisschotter;
4. Ziegelsand, Ziegelsplitt und Ziegelbruch aus sortenrein erfassten Abfällen aus Ziegel aus dem thermischen Produktionsprozess (Brennbruch) oder aus sortenrein erfasstem Ziegelabbruch aus Abfällen, die bei

Baumaßnahmen wie Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung anfallen, zur Herstellung von rezyklierten Gesteinskörnung aus Ziegelmaterial;

5. Bodenmaterial im Sinne von § 2 Nummer 6 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, das nach dem Aushub nicht mit anderen Ersatzbaustoffen als Bodenmaterial vermischt wurde, zur Herstellung von rezyklierten Gesteinskörnung aus Bodenmaterial.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 durch das Abfallregister nach § 49 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 4 der Nachweisverordnung zu dokumentieren.

(3) Um aufbereitete und gealterte Hausmüllverbrennungssasche als industriell hergestellte Gesteinskörnungen herzustellen, darf der Betreiber der Aufbereitungsanlage jeweils nur Rost- und Kesselaschen aus Anlagen zur Verbrennung von Haushaltsabfällen, von ähnlichen gewerblichen und industriellen Abfällen sowie von Abfällen aus privaten und öffentlichen Einrichtungen der Aufbereitung zugeführt haben, indem diese Abfallfraktionen untereinander und von anderen Abfällen getrennt gesammelt, getrennt zur Aufbereitungsanlage befördert und in der Aufbereitungsanlage getrennt der Aufbereitung zugeführt worden sind. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 durch das Abfallregister nach § 49 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 4 der Nachweisverordnung zu dokumentieren.

(4) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage muss für die Herstellung der rezyklierten Gesteinskörnungen nach Absatz 2 und der industriell hergestellten Gesteinskörnung nach Absatz 3 jeweils eine Güteüberwachung durchgeführt und dokumentiert haben.

- (5) Nach Abschluss der Aufbereitung muss die hergestellte Gesteinskörnung
 1. nach Absatz 2 die jeweils geltenden Werte nach Anlage 10 Tabelle A-2 des Anhangs 10 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB Ausgabe 2027) einhalten;
 2. nach Absatz 3 die jeweils geltenden Werte nach Anlage 10 Tabelle A-3 des Anhangs 10 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB Ausgabe 2027) einhalten;
 3. nach Absatz 2 und Absatz 3 die für einen Einsatz im Geltungsbereich der Landesbauordnungen jeweils geltenden bautechnischen Anforderungen erfüllen.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage muss die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 durch eine Klassifizierung entsprechend § 11 in Verbindung mit § 12 der Ersatzbaustoffverordnung dokumentieren.

(6) Wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 oder 3, 4 und 5 erfüllt sind, dokumentiert der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Feststellung, dass die betreffenden Gesteinskörnungen das Ende der Abfalleigenschaft erreicht

haben, in dem Abfallregister nach § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 8 der Nachweisverordnung.

(7) Für Gesteinskörnungen, für die der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Feststellung nach Absatz 6 getroffen und dokumentiert hat, gibt der Betreiber beim Inverkehrbringen dieser Gesteinskörnungen eine Produktstatuserklärung ab.

Abschnitt 3

Nebenprodukteeigenschaft

§ 4

Nebenprodukteeigenschaft von güteüberwacht industriell hergestellten Gesteinskörnungen

(1) Industriell hergestellte Gesteinskörnungen nach Absatz 2 Satz 1 die in Aufbereitungsanlagen durch Aufbereitung hergestellt worden sind, sind als Nebenprodukte und nicht als Abfälle anzusehen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Um die industriell hergestellten Gesteinskörnungen herzustellen, darf der Betreiber der Aufbereitungsanlage jeweils nur die folgenden Stoffe der Aufbereitung zugeführt und nur durch die folgende Aufbereitung behandelt haben:

1. im Hochofenprozess entstehende Hochofenschlacke, aus der durch Abkühlung sowie anschließende Zerkleinerung und Sortierung eine Gesteinskörnung gewonnen wird, zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Hochofenstückschlacke;
2. flüssige Hochofenschlacke, die durch schockartige Abkühlung als glasiger feinkörniger Mineralstoff gewonnen wird, zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Hüttensand;
3. Schlacke, die bei der Verarbeitung von Roheisen, Eisenschwamm oder aufbereitetem Stahlschrott zu Stahl anfällt, zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Stahlwerkschlacke;
4. Schlacke, die in Eisengießereien beim Schmelzen von Gusseisen in Kuppelöfen anfällt, zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Gießerei-Kuppelofenschlacke;
5. Schlacke, die bei der Herstellung von Kupfer als Stückschlacke oder als Schlackegranulat anfällt, zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Kupferhüttenmaterial;
6. rieselfähigen Sand, der in Eisen-, Stahl-, Temper- und Nichteisenmetall-Gießereien anfällt, zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Gießereirestsand;

7. bei der Verbrennung von Steinkohle oder Steinkohle mit anteiliger Mitverbrennung von Abfällen in Kohlenstaubfeuerungen mit flüssigem Ascheabzug anfallender Mineralstoff, aus dem durch schockartige Abkühlung glasiges Granulat entsteht, zur Herstellung von Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Steinkohle;
8. Asche, die bei der Trockenfeuerung von Steinkohle oder Steinkohle mit anteiliger Mitverbrennung von Abfällen am Kesselboden über eine Rinne nass oder trocken abgezogen wurde, zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Steinkohlenkesselasche;
9. Mineralstoffpartikel, die aus der Trocken- oder Schmelzfeuerung mit Steinkohle oder Steinkohle mit anteiliger Mitverbrennung von Abfällen im Rauchgasstrom mitgeführt und mit Elektrofiltern abgeschieden wurden, zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Steinkohlenflugasche;
10. Mineralstoffpartikel, die aus der Feuerung mit Braunkohle oder Braunkohle mit anteiliger Mitverbrennung von Abfällen im Rauchgasstrom mitgeführt und mit Elektrofiltern abgeschieden wurden, zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Braunkohlenflugasche;
11. Sedimente und subhydrische Böden der Gewässersohle, Oberböden, Unterböden oder Untergrund im unmittelbaren Umfeld des Gewässerbettes oder Oberböden im Ufer- und Überschwemmungsbereich des Gewässers, die im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- oder Ausbaumaßnahmen aus oder an Gewässern entnommen worden sind, zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Baggergut;
12. Bettungsmaterial, das bei Baumaßnahmen an Schienenverkehrswegen oberhalb der Tragschicht oder des Planums anfällt oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wurde, zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Gleisschotter;
13. Bodenmaterial im Sinne von § 2 Nummer 6 der Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-verordnung, das nach dem Aushub nicht mit anderen Ersatzbaustoffen als Bodenmaterial vermischt wurde, zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Bodenmaterial;
14. Schlacke aus der Herstellung von niedriggekohtem Ferrochrom zur Herstellung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen aus Stückschlacken aus der Ferrochromerzeugung.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 zu dokumentieren.

(3) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage muss für die Herstellung der in Absatz 2 genannten Gesteinskörnungen jeweils eine Güteüberwachung durchgeführt und dokumentiert haben.

(4) Nach Abschluss der Aufbereitung muss die hergestellte Gesteinskörnung

1. die jeweils geltenden Obergrenzen für die Eluatkonzentration von industriell hergestellten Gesteinskörnungen nach Anlage 10 Tabelle A-3 des Anhangs 10 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB Ausgabe 2027), einhalten und
2. die für einen Einsatz im Geltungsbereich der Landesbauordnungen jeweils geltenden bautechnischen Anforderungen erfüllen.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage muss die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 durch eine Klassifizierung entsprechend § 11 in Verbindung mit § 12 der Ersatzbaustoffverordnung dokumentieren.

(5) Wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllt sind, dokumentiert der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Feststellung, dass die betreffenden industriell hergestellten Gesteinskörnungen als Nebenprodukte und nicht als Abfall anzusehen sind, in entsprechender Anwendung von § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 der Ersatzbaustoffverordnung.

(6) Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen, für die der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Feststellung nach Absatz 5 getroffen und dokumentiert hat, gibt der Betreiber beim Inverkehrbringen dieser industriell hergestellten Gesteinskörnungen eine Produktstatuserklärung ab.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.